

Inhalt

Vorwort	VII
Abkürzungen	XVII
Einleitung	1

Erster Abschnitt

Neugründungen theologischer Fakultäten im 19. und 20. Jahrhundert

<i>I. Die Errichtung kath.-theol. Fakultäten</i>	2
1. Die Errichtung der kath.-theol. Fakultät zu Marburg	3
2. Die Errichtung der kath.-theol. Fakultät zu Gießen	6
3. Die Errichtung der kath.-theol. Fakultät zu Bonn	8
4. Die Errichtung der kath.-theol. Fakultät zu Straßburg	9
5. Gründungen kath.-theol. Fakultäten nach dem 2. Weltkrieg	10
<i>II. Die Errichtung evang.-theol. Fakultäten</i>	11
<i>III. Theologische Hochschuleinrichtungen an der Universität Frankfurt</i>	13
1. Keine Berücksichtigung der Theologie bei der Universitätsgründung . . .	13
a) Gründe für das Fehlen einer evang.-theol. Fakultät	13
b) Gründe für das Fehlen einer kath.-theol. Fakultät	14
2. Pläne zur Errichtung theologischer Fakultäten nach 1945	16
3. Theologische Lehrstühle für die Ausbildung der Religionslehrer	16
4. Der Streit um die einseitige staatliche Errichtung eines kath.-theol. Diplomstudiengangs	17

Zweiter Abschnitt

Kompetenz des Staates zur Errichtung theologischer Fachbereiche und Studiengänge auch gegen den kirchlichen Widerstand?

<i>I. Errichtung und Einrichtung theologischer Hochschuleinrichtungen</i> .	21
---	----

<i>II. Kirchliches Zustimmungserfordernis aufgrund des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts?</i>	23
A. Theologische Hochschuleinrichtungen als Gemeinsame Angelegenheit von Staat und Kirche	25
B. Die Lehre vom Doppelstatus	27
C. Die Bestimmung der eigenen Angelegenheiten	28
1. Die materiell-objektive Theorie	28
a) Inhalt	28
b) Kritik an der materiell-objektiven Theorie	29
c) Konsequenz der materiell-objektiven Theorie für die Errichtungsentscheidung über theologische Hochschuleinrichtungen ..	29
2. Relevanz des kirchlichen Selbstverständnisses	31
a) Berücksichtigung des kirchlichen Selbstverständnisses	31
b) Maßgeblichkeit des kirchlichen Selbstverständnisses	31
3. Bedeutung der Schrankenformel	33
D. Abwägung kirchlicher und staatlicher Interessen bei der Errichtung theologischer Hochschuleinrichtungen	34
1. Kirchliche Einwendungen	34
a) Das kirchliche Verlangen, über die Durchführung theologischer Lehre selbst zu bestimmen	34
aa) Der Charakter theologischer Wissenschaft nach protestantischem Selbstverständnis	35
bb) Der Charakter theologischer Wissenschaft nach katholischem Selbstverständnis	37
cc) Die Kirchlichkeit der Theologie als Gemeinsamkeit im Selbstverständnis evang.- und kath.-theol. Wissenschaft ...	39
b) Schutz der Kirche vor staatlicher Konkurrenz?	40
c) Beeinträchtigungen der Integrität des kirchlichen Bekenntnisses im geistigen Umfeld der säkularen Universität?	41
2. Das Interesse des Staates an der theologischen Wissenschaft	43
a) Die staatliche Kulturverantwortung	43
b) Die Theologie als wesentlicher Bestandteil der Universitas litterarum	44
c) Das staatliche Interesse an einer wissenschaftlichen Gesamtbildung der künftigen Geistlichen	46
d) Die Rechtspflicht des Staates zur Auslastung seiner Ausbildungskapazitäten	46
3. Zwischenergebnis	47
<i>III. Erfordernis einer kirchlichen Zustimmung aufgrund des Grundrechts der Glaubensfreiheit?</i>	48

IV. Grenzen der staatlichen Errichtungshoheit aufgrund des Trennungsprinzips?	50
V. Verletzung des Neutralitätsprinzips durch die einseitige staatliche Gründung theologischer Fachbereiche und Studiengänge?	52
VI. Staatliche Pflicht zur Koordination bei der Errichtung theologischer Hochschuleinrichtungen?	53
1. Ausdrückliche Regelungen in den Konkordaten und Kirchenverträgen ..	54
2. Keine Beschränkung der staatlichen Organisationsgewalt durch die konkordatären Verweisungen auf kirchliche Rechtsvorschriften	55
a) Keine staatliche Bindung durch das Reichskonkordat	55
b) Keine staatliche Bindung durch die Länderkonkordate	57
3. Die Bedeutung der Freundschaftsklauseln	58
4. Keine verfassungsrechtliche Geltung eines Koordinationsprinzips	58
5. Keine gewohnheitsrechtliche Geltung eines Koordinationsprinzips	60
6. Die vertragliche Einigung als systemadäquate Lösung	61
VII. Ergebnis	62

Dritter Abschnitt

Die Einrichtung theologischer Fachbereiche und Studiengänge

I. Staatliche Organisationsgewalt und kirchliches Selbstbestimmungsrecht	65
II. Die Pflichtfächer	66
1. Die Kerndisziplinen kath.-theol. Studiengänge	67
a) An »kirchlichen« Fakultäten	67
b) An nicht kirchlich anerkannten Fakultäten	68
2. Die Kerndisziplinen evang.-theol. Studiengänge	70
III. Die personelle Mindestausstattung	71
1. Die Planstellen an kath.-theol. Fachbereichen	71
a) Maßgeblichkeit des kirchlichen Hochschulrechts	71
b) Kein Ersatz der Fachbereichsfunktionen durch kirchliche Mitwirkungsrechte	75
c) Die Dozenten an nicht kirchlich anerkannten Fakultäten	77
2. Die Planstellen an evang.-theol. Fachbereichen	78
3. Die Funktionen der Lehrbeauftragten und Honorarprofessoren im Fachbereich	79
4. Die Ergänzung des Lehrkörpers durch Kooptation	81
5. Gleiche Rechts- und Sachlage für theologische Vollstudiengänge außerhalb theologischer Fachbereiche	82

<i>IV. Die fachliche Mindestqualifikation der Dozenten</i>	82
1. Wahrung des wissenschaftlichen Standards und Beurteilung der Qualifikation der Dozenten als staatliche Angelegenheit	82
2. Probleme bei der Expansion religionspädagogischer Fachbereiche in die »Volltheologie«	84
<i>V. Die sachliche Mindestausstattung</i>	85

Vierter Abschnitt

Organisationsrechtliche Fragen

<i>I. Die Einbindung der theologischen Fakultäten in die allgemeine Universitätsstruktur</i>	87
<i>II. Neue Problemstellungen durch eine reformierte Fachbereichsstruktur</i>	88
1. Konsequenzen aus der Einführung gruppenuniversitärer Strukturen für die theologischen Fachbereiche	90
a) Das Gruppenuniversitätsmodell des geltenden Hochschulrechts ...	90
b) Entschließungen über bekenntnisrelevante Angelegenheiten	92
c) Verfassungsrechtliche Beschränkungen des Gruppenuniversitätsmodells	93
d) Ausreichender Schutz der Bekenntnisgebundenheit der Theologie ..	94
2. Auswirkungen der Ersetzung des Kollegial- durch das Repräsentationsprinzip auf die theologischen Fachbereiche	95
3. Änderungen in der Kompetenzordnung der Universitäten	97
<i>III. Die wissenschaftliche Hochschule als ausschließlicher Ort theologischer Forschung und Lehre</i>	99
1. Theologie als akademische Disziplin	99
a) Hochschulbegriff und Hochschulreform	99
b) Keine Theologie an integrierten Gesamthochschulen und Fachhochschulen	102
2. Probleme bei der Integration religionspädagogischer Studiengänge in Universitäten und Gesamthochschulen	103
a) Der materielle Hochschullehrerbegriff	103
b) Religionspädagogische Studiengänge an theologischen Fachbereichen	105

Fünfter Abschnitt

Die Bedeutung der Fachbereichsorganisation für die theologische Wissenschaft

<i>I. Der konfessionell homogene Fachbereich als die sachgerechteste Organisationsseinheit für theologische Vollstudiengänge</i>	107
1. Die Vermeidung wissenschaftsfremder und fremdkonfessioneller Einflüsse	107
2. Hochschulrechtliche Kriterien für die Bildung der Fachbereiche	109
a) Gründe für die Neuorganisation der Fakultäten	109
b) Die Regelungen in den Hochschulgesetzen	110
c) Die Bedeutung des Art. 5 III GG für die Bildung der Fachbereiche	111
aa) Zusammenspiel von wertsetzender Grundsatznorm und Individualrecht	111
bb) Auswirkungen der Teilhabeberechtigungen auf die Zusammensetzung der Fachbereiche	112
cc) Die Garantie der akademischen Selbstverwaltung erfordert fachliche Homogenität	114
d) Ergebnis	114
<i>II. Das Zusammenwirken zwischen evang.- und kath.-theol. Fachbereichen</i>	115
<i>III. Konfessionell getrennte Studiengänge an einem Fachbereich</i>	116
1. Institutionelle Sonderfragen interkonfessioneller Fachbereiche	117
2. Die Vermeidung konfessioneller Konflikte durch die Bildung von »Sub-Fachbereichen«	117
a) Aufgaben und Funktionen der »Dritten Ebene«	117
b) Grenzen der Kompetenzen wissenschaftlicher Einrichtungen	118
c) Unzulässigkeit der Übertragung von Fachbereichskompetenzen auf wissenschaftliche Einrichtungen	119
3. Stimmrecht nach Konfessionszugehörigkeit?	120
a) Eine konfessionelle Stimmengewichtung widerspräche dem geltenden Hochschulrecht	121
b) Erfordernis eines formellen Gesetzes	122
c) Keine analoge Anwendung gruppenuniversitärer Bestimmungen	123
d) Das kirchliche Selbstbestimmungsrecht ersetzt keine fehlenden hochschulrechtlichen Bestimmungen	124
4. Weitere institutionelle Sonderprobleme der Fachbereichsratsorganisation interkonfessioneller Fachbereiche	125

IV. <i>Theologie an erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Fachbereichen</i>	126
1. Der Ausschluß fremdkonfessionellen Einflusses bei Personalentscheidungen	127
a) Die derzeit praktizierten Lösungen	127
b) Die Mitwirkung eines theologischen Fachbereichs einer anderen Universität	129
c) Der Ausschluß Konfessionsfremder von Berufungsentscheidungen ..	129
2. Die Wahrung des konfessionellen Charakters der Theologie bei den übrigen bekenntnisrelevanten Entscheidungen	130
V. <i>Religionswissenschaftliche Lehrstühle an theologischen Fachbereichen?</i>	131

Sechster Abschnitt

Die Errichtung ökumenischer Hochschuleinrichtungen

I. <i>Interkonfessionelle Forschung und Lehre</i>	134
1. Die ökumenische Annäherung	134
2. Die Errichtung ökumenischer Hochschuleinrichtungen bedarf der kirchlichen Zustimmung	135
a) Der Charakter ökumenischer Hochschuleinrichtungen	135
b) Die ökumenische Einigung als ausschließlich kirchliche Angelegenheit	137
c) Die Bestandsgarantien als Schutz des konfessionellen Charakters der theologischen Fachbereiche	139
3. Maßgeblichkeit eines kirchlichen Verlangens nach Überwindung der konfessionellen Trennung innerhalb der theologischen Fachbereiche ...	140
4. Institutionelle Sonderprobleme ökumenischer Hochschuleinrichtungen	141
II. <i>Akademische Abschlüsse und Grade auf interkonfessioneller Grundlage?</i>	144
1. Der Trennung der Konfessionen entspricht ein getrenntes Prüfungsweisen	144
2. Die Entscheidung über die Verleihung ökumenischer Grade als ausschließlich kirchliche Angelegenheit	146
3. Fehlende Alternativen zu einem konfessionell getrennten Prüfungsweisen	147

Siebter Abschnitt

Die kirchliche Mitwirkung in bekenntnisrelevanten Angelegenheiten

<i>I. Die kirchliche Mitwirkung bei Personalangelegenheiten</i>	149
A. Die Mitwirkung der katholischen Kirche bei Personalentscheidungen . .	149
1. Die konkordatäre Rechtslage	149
2. Neuerteilung des Nihil obstat bei Wechsel der Fakultät	150
3. Neuerteilung des Nihil obstat bei Änderung oder Erweiterung der Lehrbefugnis	151
4. Neuerteilung des Nihil obstat bei Ausweitung des Lehrauftrags auf neue Studiengänge	152
5. Das Hessische Sonderproblem	154
6. Verweigerung der kirchlichen Mitwirkung	155
B. Die Mitwirkung der evangelischen Landeskirchen bei Personalentschei- dungen	157
1. Das Gutachtenrecht der Kirchenverträge	157
2. Infragestellung des Votum consultativum	157
3. Erneute kirchliche Mitwirkung bei Änderung und Erweiterung der Lehrbefugnis	158
C. Die Ausarbeitung der Berufungsvorschläge bei der Neuerrichtung theo- logischer Fachbereiche	159
 <i>II. Die kirchliche Mitwirkung bei Erlaß der Studien- und Prüfungsord- nungen</i>	 161
1. Die Mitwirkung als Konsequenz der Bekenntnisgebundenheit der Theologie	161
2. Hochschulrechtliche Zustimmungserfordernisse	162
3. Kirchenvertragliche Zustimmungserfordernisse	162
a) Vereinbarungen mit der katholischen Kirche	162
b) Vereinbarungen mit den evangelischen Landeskirchen	163
4. Kirchliches Vetorecht gegen Studien- und Prüfungsordnungen als Folge des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts	164
5. Umfang der kirchlichen Mitwirkung	165
6. Keine unzulässige Beschränkung der Hochschulautonomie durch die kirchliche Mitwirkung	166

Achter Abschnitt

Die Verleihung theologischer akademischer Abschlüsse und Grade

<i>I. Erfordernis einer kirchlichen Zustimmung zu theologischen Gradu- ierungen?</i>	167
--	-----

<i>II. Besonderheiten des theologischen Promotions- und Habilitationsrechts</i>	168
1. Hochschulrechtliche Anforderungen an die Ausübung des theologischen Promotions- und Habilitationsrechts	169
a) Eine Promotions- und Habilitationskompetenz besitzen nur vollwertige Fachbereiche	170
b) Prüfungsrechtliche Anforderungen an die Ausübung des Promotions- und Habilitationsrechts	171
c) Kriterien zur Beurteilung der Promotions- und Habilitationskompetenz eines Fachbereichs	171
2. Staatskirchenrechtliche Schranken des theologischen Promotions- und Habilitationsrechts	174
3. Kirchenvertragliche Beschränkungen des theologischen Graduiierungswesens	176
Neunter Abschnitt	
Die Beteiligung der Kirchen bei der Planung theologischer Hochschuleinrichtungen	
1. Fehlende Regelungen in den Hochschulgesetzen und Kirchenverträgen .	178
2. Die Hochschulplanung des geltenden Hochschulrechts	179
3. Die Notwendigkeit einer kirchlichen Mitwirkung bei der Planung theologischer Hochschuleinrichtungen	180
<i>Schluß</i>	182
Literaturverzeichnis	183
Sachregister	193